

BVGer D-836/2021 vom 7. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-836_2021

FR: TAF D-836/2021 du 7 novembre 2023

IT: TAF D-836/2021 del 7 novembre 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

D-836/2021 Seite 8 Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile bestimmter Intensität erlitten hat respektive mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft

begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des

D-836/2021 Seite 9 Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierte Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

E. 4.2

Die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er von den Taliban mit dem Tod bedroht worden sei, überzeugen nicht in einem für die Glaubhaftigkeit genügenden Mass. Das SEM hat berechtigterweise Zweifel an den diesbezüglichen Schilderungen des Beschwerdeführers geäussert. Hinsichtlich des Einwands des Beschwerdeführers in der Rechtsmittelergabe vom 24. Februar 2021, psychische Instabilität habe ihn daran gehindert, seine Asylgründe (noch) detaillierter darzulegen, ist festzustellen, dass sich für eine massgebliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers bei den Anhörungen vom 24. Februar 2020 und 16. März 2020 infolge psychischer Probleme aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte ergeben. Der Beschwerdeführer gab bei beiden Anhörungen zu Protokoll, dass es ihm gut gehe (vgl. A13 S. 2 F4 und A16 S. 2 F4), und es liegen keine anderweitigen Hinweise für die Annahme vor, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, den Befragungen zu folgen und seine Asylgründe darzulegen. Einen ärztlichen Bericht betreffend gesundheitliche Probleme hat der Beschwerdeführer, der die entsprechende Substanzierungslast trägt, bis heute nicht eingereicht. Dem Beschwerdeführer wurde bei den beiden mehrstündigen Anhörungen umfassend Gelegenheit zur Schilderung seiner Fluchtgründe geboten. Seine Ausführungen blieben

D-836/2021 Seite 10 aber trotz gezielter Rückfragen über weite Strecken substanzarm, repetitiv und auch nicht widerspruchsfrei. Zur Frage, von wem er bedroht worden sei, äusserte er sich nur sehr vage. Er sprach verallgemeinernd von «sie», «Leute» oder «Gruppierung», und gab an, nicht zu wissen, von wem der Drohbrief, den er

erhalten habe, ausgestellt worden sei, deutete nur vage an, «wahrscheinlich von den Taliban». Auf mehrmaliges Nachhaken hin erklärte er dann, dass nur seine Freunde G._____ und H._____ sowie einmal noch I._____ ihn nach seinem Studienabbruch angerufen hätten (vgl. A16 S. 11 F80). Diesbezüglich vermag indes wiederum die Angabe, von G._____ und H._____ täglich mehrmals angerufen worden zu sein, nicht zu überzeugen, ist doch kaum vorstellbar, dass diesen die telefonische Kontaktaufnahme immer wieder umgehend gelungen sei, obwohl der Beschwerdeführer die SIM-Karte in der kurzen Zeitspanne von nur gerade etwa einem Monat – zwischen dem Studienabbruch im 6. Monat 1395 und der Ausreise im 7. Monat 1395 – fünf bis sechs Mal gewechselt habe (vgl. A16 S. 10 F61). Zudem gab der Beschwerdeführer an, G._____ und H._____ seien bei den Anrufen – wie früher auch – nett zu ihm gewesen (vgl. A16 S. 11 F80). Dass danach plötzlich eine akute Bedrohungslage für ihn eingetreten sei, vermochte der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen und den vorgelegten Beweismitteln nicht überzeugend darzulegen. Die Diskrepanz zwischen der Angabe, I._____ habe ihm gesagt, der Drohbrief stamme von «ihnen», mithin wohl der Gruppierung aus B._____, und der Vorlage des Drohschreibens, welches aber aus L._____ stamme, vermochte er nicht schlüssig zu erklären. Nicht logisch nachvollziehbar ist aber insbesondere auch der vom Beschwerdeführer angegebene Grund, weshalb an ihm überhaupt ein Interesse bestanden habe (Anstellung beim [...]), war seine Anstellung bei der besagten Institution doch schon längere Zeit beendet, bevor ihm von den Studienfreunden respektive der «Gruppierung» beziehungsweise den Taliban eine Zusammenarbeit vorgeschlagen worden sei, ja sogar noch bevor es überhaupt zu einer ersten Unternehmung mit den Studienfreunden (im 5. Monat 1395) gekommen sei (vgl. [undatiertes] «Volunteer Experience Certificate»: Tätigkeit des Beschwerdeführers beim [...] vom [...] März 2016 bis [...] Juli 2016). Es ist nicht grundsätzlich anzuzweifeln, dass der Beschwerdeführer während seines Studiums wenige Monate – bis zum (...) Juli 2016 – Freiwilligenarbeit im (...) geleistet hat. Er vermag aber nicht glaubhaft darzutun, dass Studienfreunde respektive eine den Taliban nahestehende Gruppierung aus B._____ beziehungsweise die Taliban selbst ihn hätten rekrutieren wollen, um dank seiner Anstellung bei der besagten Institution durch ihn in diesem Umfeld Anhänger anzuwerben, zumal anzunehmen ist, dass den Studienfreunden angesichts des

D-836/2021 Seite 11 regen, zumindest bis zum 7. Monat 1395 immer netten Umgangs bekannt gewesen sein dürfte, dass er gar nicht mehr dort arbeitete. Insgesamt betrachtet gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, in Bezug auf die geltend gemachte Bedrohung durch die Taliban ein nachvollziehbares und in sich stimmiges Bild des Erlebten zu zeichnen. Seine Schilderungen überzeugen nicht und er vermag damit nicht glaubhaft zu machen, dass er persönlich seitens der Taliban bedroht worden sei. Der Beweiswürdigung des SEM ist ebenfalls zuzustimmen. Mit den vorgelegten Beweismitteln vermag der Beschwerdeführer die geltend gemachte Verfolgung nicht zu belegen. Der Drohbrief, der von den Taliban stamme, ist angesichts der vorstehenden Erwägungen nicht geeignet, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zu beseitigen, zumal das Schreiben nur in Form einer Kopie vorliegt und derartige Dokumente ohne Weiteres gefälscht oder käuflich erworben werden können (vgl. Urteil des BVerfG D-2544/2020 vom 1. Februar 2023 E. 6.8). Dem besagten Dokument kann folglich kein rechtserheblicher Beweiswert zugemessen werden. Aus dem «Volunteer Experience Certificate» des (...) über die dortige Tätigkeit des Beschwerdeführers vom (...) März 2016 bis (...) Juli 2016 ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verfolgung des Beschwerdeführers. Mit den

weiteren Ausführungen in der Beschwerde vermag der Beschwerdeführer die Zweifel an seinen Angaben nicht auszuräumen beziehungsweise keine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG seitens der Taliban oder Drittpersonen darzulegen. Im damaligen Zeitpunkt erfüllte er damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht.

E. 4.3

Es bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer wegen seiner viermonatigen Tätigkeit als freiwilliger Mitarbeiter im (...) im Jahr 2016, welches damals von den Amerikanern finanziell unterstützt worden sei, bei einer heutigen (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan Verfolgung seitens der Taliban im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würde. Dafür liegen aufgrund der Aktenlage keine genügend konkreten Anhaltspunkte vor. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfordert den gezielten, auf die betreffende Person individuell fokussierten Willen des Verfolgers, diese bestimmte Person unmittelbar ernsthaften Nachteilen im Sinne des Gesetzes zu unterwerfen. Die nunmehr etliche Jahre zurückliegende, nur wenige Monate dauernde Volontärtätigkeit des Beschwerdeführers vermag eine solche Furcht nicht zu begründen. Allein dadurch begründet er kein Risikoprofil im Sinne der massgeblichen Praxis und damit eine relevante Gefährdung seiner Person gemäss Art. 3 AsylG. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind bei der Beurteilung der Sicherheitslage in

D-836/2021 Seite 12 Afghanistan zwar in bestimmten Fallkonstellationen Gruppen von Personen erkennbar, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein können (wie beispielsweise der früheren afghanischen Regierung nahestehende Personen), jedoch führt ein erhöhtes Risikoprofil in diesem Sinne praxismässig für sich allein noch nicht zu begründeter Furcht vor Verfolgung. Die abstrakte Gefährdung allein vermag die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen. Dafür ist erforderlich, dass sich die abstrakte Gefährdung individuell konkretisiert hat. Eine derartige persönlich konkretisierte Gefährdung vermag der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen nicht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Schliesslich genügt auch die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu der Ethnie der Tadschiken allein nicht, um eine gezielt gegen ihn gerichtete flüchtlingsrelevante Verfolgung seitens der Taliban anzunehmen. Dem Aspekt der prekären Sicherheitssituation in Afghanistan zufolge der starken Präsenz der Taliban, die im August 2021 in eine Machtübernahme mündete, wurde bereits durch die Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz Rechnung getragen.

E. 4.4

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan im Jahr 2016 asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung seitens der Taliban oder Drittpersonen gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor künftiger gezielter, asylrechtlich relevanter Verfolgung des Beschwerdeführers durch die Taliban oder Drittpersonen im Sinne von Art. 3 AsylG liegen aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht vor. Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch zutreffend abgelehnt.

E. 5

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine aus- länderrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Er- teilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-836/2021 Seite 13

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 6.2

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 22. Januar 2021 die vor- läufige Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet hat, stellt sich die Frage nach dem Vor- liegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – im jetzigen Zeitpunkt nicht. Die Vollzugshindernisse sind alternativer Natur. Ist eines erfüllt, gilt der Vollzug als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm aber am 8. März 2021 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zu- mal nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in pro- zessualer Hinsicht bedürftig wäre, auch wenn er – gemäss Eintrag im Zent- ralen Migrationsinformationssystem (Zemis) – mittlerweile bei einer (...) als Mitarbeiter angestellt ist.

E. 8.2

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Ver- fahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Feb- ruar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwal- tungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), und die Rechtsvertretung wurde in der Ernennungsverfügung vom 28. April 2021 über die in der Regel ange- wendeten Stundenansätze informiert. Die Rechtsvertreterin reichte keine Kostennote ein. Auf die Nachforderung wird verzichtet, da sich der Auf- wand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berück- sichtigung der in Betracht zu ziehenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 150.– festzusetzen.

D-836/2021 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.